

## Stellungnahme der Interessengruppe VSKZ (Vereinigte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Kantons Zürich) zur Vernehmlassung vom 06.03.2019

Neuerlass der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten, Änderung der Kinder- und Jugendhilfeverordnung

und Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

Frist: 6. Juni 2019

Vernehmlassungsentwurf Kanton Zürich	Vernehmlassungstext VSKZ	Begründung VSKZ
<p><b>§ 8. 1</b> Die Behandlung und Förderung umfasst im Vorschulbereich jährlich höchstens a. 115 Stunden heilpädagogische Früherziehung oder b. 75 Stunden Logopädie.</p>	<p><b>§ 8. 1</b> Die Behandlung und Förderung in der Heilpädagogischen Früherziehung und in der Logopädie im Vorschulbereich umfassen den jährlichen Stundenumfang, welcher auf Grund der fachspezifischen Diagnostik festgelegt wird.</p>	<p>Die Behandlungsdauer sollte nicht strikte festgelegt, sondern dem Förderbedarf des Kindes entsprechend angepasst werden können, um eine gezielte und effektive Förderung gewährleisten zu können. Die Effektivität von Therapien ist stark entwicklungsabhängig. Kinder in Therapien weichen oft von der normalen Entwicklungskurve ab. Der Therapiebedarf einzelner Kinder kann sich dadurch zu verschiedenen Zeitpunkten stark unterscheiden und soll dem individuellen Bedarf entsprechend eingesetzt werden können. Eine Kontingentierung verhindert eine adäquate, dem Entwicklungsstand entsprechende Förderung. Der adäquate Einsatz von Therapien im Frühbereich kann späteren Folgekosten hinsichtlich schulischer Massnahmen deutlich entgegenwirken. Die Wirksamkeit der frühen Förderung wurde wissenschaftlich mehrfach erwiesen. Symptomatiken können in der Frühförderung wirkungsvoll verbessert werden, was positive Implikationen auf mögliche Sekundär Diagnosen (Verhaltensauffälligkeiten durch Störungsbewusstsein, Depressionen, Selbstwertthematiken etc.) hat.</p>

<p>§ 8. 2 Die Behandlung und Förderung mit beiden Massnahmearten im gleichen Zeitraum ist im Vorschulbereich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>§ 8. 2 Die Behandlung und Förderung mit beiden Massnahmearten im gleichen Zeitraum ist im Vorschulbereich möglich.</p>	<p>Die Behandlung und Förderung beider Massnahmen zum gleichen Zeitraum ist aus neuropsychologischer Sicht aus mehreren Gründen notwendig.</p> <p>Die menschliche Entwicklung wird einerseits durch biologische Prozesse und andererseits durch Erfahrung und Lernen beeinflusst. Dies bedeutet, dass durch intensives Training Lernen und somit die Steigerung von Leistung stattfindet. Bereits in früher Kindheit sollte mit dem Lernen begonnen werden, denn je früher eine Fähigkeit angeeignet ist, desto effektiver ist das neuronale Netzwerk ausgebildet, was zu einer besseren und effizienteren Leistung führt. Wird die Förderung hingegen versäumt, kann dies zu lebenslänglichen Beeinträchtigungen führen, welche durch frühes und intensives Training hätten vermindert oder sogar verhindert werden können.</p> <p>Die Sprachentwicklung geht mit dem Hirnreifungsprozess einher. Dies bedeutet, dass es im Spracherwerb sensible Phasen gibt. Ist die sensible Phase abgeschlossen, kann nicht mehr dieselbe Sprachexpertise erworben werden. Daher ist es zwingend, dass in der Sprachförderung diese sensiblen Phasen nicht verpasst werden. Insbesondere in den jungen Jahren ist mittels intensiver Förderung in die Kinder zu investieren, weil dann die Wirkung der Förderung grösser ist als wenn die sensible Phase des Spracherwerbs bereits abgeschlossen ist.</p>
---	---	--

<p><b>§ 9. 1</b> Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich besteht bis zum Eintritt in die Volksschule.</p>	<p><b>§ 9. 1</b> Der Anspruch auf logopädische Massnahmen im Vorschulbereich besteht bis zum Eintritt in die Volksschule.</p> <p><b>§ 9. 2</b> Der Anspruch auf Heilpädagogische Früherziehung besteht in begründeten Fällen bis zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule.</p>	<p>Da die Heilpädagogische Früherziehung nicht mit der heilpädagogischen Förderung in der Volksschule gleichgesetzt werden kann, braucht es hier für begründete Fälle die Möglichkeit einer Übergangszeit, während der die Familie auch nach Eintritt des Kindes in die Volksschule zuhause weiter gefördert und unterstützt werden kann. Auch für die schulischen Fachpersonen ist dies in den begründeten Einzelfällen eine sehr wertvolle Unterstützung.</p>
<p><b>§ 12. 3</b> Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anspruchsberechtigung gemäss § 9.</p>	<p><b>§ 12. 3</b> Die Anmeldung zur Abklärung und die Durchführung der HFE sind bis zum Endpunkt der Anspruchsberechtigung möglich.</p>	<p>Da der Zeitpunkt des Lernens einen Einfluss auf die Bildung des neuronalen Netzwerkes und somit der daraus resultierenden Leistung hat, ist es insbesondere in jungen Jahren wichtig, dass Förderung stattfinden kann. Versäumnisse führen zu Beeinträchtigungen, die in späteren Jahren nicht mehr in selber Wirkung nachgeholt werden können. Somit es notwendig, dass mit der Förderung sofort begonnen werden kann, sobald ein Bedarf festgestellt wird.</p>
<p><b>§ 22a 2</b> Pro Massnahme gemäss § 17 werden höchstens drei Stunden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003.</p>	<p><b>§ 22a 2</b> Dolmetscher werden nach Bedarf eingesetzt</p>	<p>Damit die Therapiewirksamkeit gesteigert werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig. Somit muss auch der Einsatz von Dolmetschern dem Bedarf entsprechend gehandhabt werden können.</p>